

Schiedsgerichtsordnung der Alternative für Deutschland

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden, sowie zur Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, gibt sich die Partei gemäß geltender Satzung folgende Schiedsgerichtsordnung.

Inhalt

I. Gerichtsverfassung	2
§ 1 Grundlagen.....	2
§ 2 Einrichtung der Schiedsgerichte	2
§ 3 Unabhängigkeit der Schiedsgerichte	3
§ 4 Besetzung des Bundesschiedsgerichts	3
§ 5 Besetzung der Landesschiedsgerichte.....	4
§ 6 Nachrückregelung.....	5
§ 7 Sitz des Schiedsgerichtes	5
§ 8 Geschäftsstelle	6
§ 9 Zuständigkeit.....	6
II. Verfahren	7
§ 10 Anrufung.....	7
§ 11 Anrufungsberechtigung	7
§ 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen	8
§ 13 Verfahrensbeteiligte	8
§ 14 Eröffnung	8
§ 15 Bevollmächtigte.....	9
§ 16 Sachverhaltsermittlung	9
§ 17 Schriftliches Verfahren	9
§ 18 Mündliche Verhandlung	9
III. Entscheidung und Rechtsmittel	11
§ 19 Entscheidungen und verfahrensleitende Anordnungen.....	11
§ 20 Einstweilige Anordnung	11
§ 21 Rechtsmitteleinlegung.....	11
§ 22 Rechtsmittelverfahren	12
IV. Schlussbestimmungen	13
§ 23 Kosten	13
§ 24 Inkrafttreten	13
Gebührenordnung des Bundesschiedsgerichts	14

I. Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Schiedsgerichtsordnung ist für alle Schiedsgerichte der Partei bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, in dem sie diese Ordnung explizit vorsieht. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren (ZPO §§1025 ff.) finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus der Eigenart des Schiedsgerichtsverfahrens nicht Anderweitiges ergibt. Dies gilt auch für Verfahren im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Die Schiedsgerichte der AfD sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der AfD und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Die Schiedsgerichte sollen in jedem Stand der Verfahren auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites hinwirken. Dazu können sie u.a. auch die Durchführung eines Mediationsverfahrens anordnen.
- (4) Die Parteimitglieder sind verpflichtet, sich zur Klärung von Rechts- und anderen Streitfragen zunächst an die Schiedsgerichte zu wenden. Soweit sie sich aus zwingenden Gründen gleichzeitig auch an Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit wenden, sind die Mitglieder verpflichtet, die jeweiligen Gerichte über das gleichzeitig anhängige andere Verfahren zu unterrichten. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Verletzung der gebotenen parteiinternen Solidarität und Loyalität dar und kann Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

§ 2 Einrichtung der Schiedsgerichte

- (1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte (Gerichte) eingerichtet.
- (2) Die Gerichte werden für 2 Jahre gewählt. Die Schiedsrichter (Richter) sind bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
- (3) Nachwahlen und Ergänzungswahlen sind zulässig. Nachgewählte und ergänzend gewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (4) Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungsunfähig. Wird ein Landesschiedsgericht handlungsunfähig, so kann das Bundesschiedsgericht kommissarische Richter benennen, die bis zur Nachwahl im Amt sind. Alternativ kann das Bundesschiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen eines der nächstgelegenen Landesschiedsgerichte als das dann zuständige Gericht bestimmen. Dies gilt auch, soweit die Handlungsunfähigkeit darauf beruht, dass die Richter nicht über die Befähigung zum Richteramt verfügen.
- (5) Wird das Bundesschiedsgericht handlungsunfähig, wird automatisch der dienstälteste Landesschiedsrichter zum Ersatzrichter. Lehnt er diese Berufung ab, folgt der nächstdienstälteste Landesschiedsrichter. Dies setzt sich fort und wird, falls kein Landesschiedsrichter mehr verfügbar ist, analog auf die gewählten Ersatzschiedsrichter angewendet.

§ 3 Unabhängigkeit der Schiedsgerichte

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie müssen Mitglieder der AfD sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richteramt.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen. Ein Richter darf in derselben Rechtsangelegenheit nur in einer Instanz tätig sein.
- (3) Wird von irgendeiner Seite versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich dem Bundesvorstand der Partei bekannt zu machen. Kann der Bundesvorstand nach Auffassung des Gerichts keine angemessene Abhilfe schaffen, so kann das Gericht entscheiden, den Beeinflussungsversuch parteiöffentlich zu machen.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet, ob und in welcher Form seine Entscheidungen veröffentlicht werden. Ein Richter kann der Entscheidung eine abweichende Meinung anfügen. Dieser Wunsch ist den übrigen Richtern bis zum Abschluss der Beratungen zu einer Entscheidung mitzuteilen. Die abweichende Meinung ist dem Vorsitzenden Richter binnen 14 Tagen nach Abschluss der Beratungen in Textform zu übermitteln, die sodann mit der Entscheidung auszufertigen ist.
- (5) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sie fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben. In begründeten Fällen sind die Richter berechtigt, den Bundesvorstand (bzw. Landesvorstand) oder den Bundesparteitag (bzw. Landesparteitag) über Vorgänge zu informieren.

§ 4 Besetzung des Bundesschiedsgerichts

- (1) Der Bundesparteitag wählt das Bundesschiedsgericht. Das Bundesschiedsgericht besteht aus fünf Richtern. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt. Das Amt des Präsidenten und seines Stellvertreters können nur Personen ausüben, die die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) In einer weiteren Wahl werden durch den Bundesparteitag mindestens vier und höchstens sechs Ersatzrichter bestimmt. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los des Versammlungsleiters. Ersatzrichter können an der internen Kommunikation des Schiedsgerichtes, den Beratungen und bei mündlichen Verhandlungen als Gäste teilnehmen. Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss des Bundesparteitages erhöht, aber nicht verringert werden.
- (3) Kein Landesverband kann mehr als zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichts stellen.

- (4) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Besetzung des Bundesschiedsgerichts wird durch eine jeweils für ein Kalenderjahr aufzustellende Geschäftsordnung geregelt. Solange keine Geschäftsordnung beschlossen worden ist, bestimmt der Präsident die Beteiligung der Richter.
- (5) Das Bundesschiedsgericht kann jeweils für ein Jahr auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes Kammern bilden. Diesen Kammern müssen jeweils mindestens einer der gewählten Richter i.S. des Absatzes 1 als Vorsitzender angehören, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Schwierige Fälle können die Kammern durch Beschluss dem Bundesschiedsgericht in der Besetzung mit drei Richtern zur Entscheidung übertragen. Die Zuständigkeit der Kammern kann nach regionalen oder sachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden. Will eine Kammer in einer Rechtsfrage von der Entscheidung einer anderen Kammer abweichen, so entscheidet das Bundesschiedsgericht in der Besetzung der fünf Richter i.S. des § 4 Abs. 1.

§ 5 Besetzung der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesparteitage wählen das für ihren Landesverband zuständige Landesschiedsgericht. Das Landesschiedsgericht besteht aus drei Richtern. In Landesverbänden mit mehr als 2000 Mitgliedern besteht es aus 5 Richtern. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt. Abweichend dazu ist die Wahl des Vorsitzenden Richters für die Landesschiedsgerichte im Umlaufverfahren zulässig, sofern dies in der jeweiligen Landesschiedsgerichtsordnung oder in der Geschäftsordnung des Schiedsgerichts festgelegt wurde.
- (2) Hinsichtlich der Wahl von Ersatzrichtern gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 entsprechend, wobei das entscheidende Organ stets der zuständige Landesparteitag ist.
- (3) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Landesschiedsgerichte können Kammern bilden. § 4 Abs. 5 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Landessatzung kann vorsehen, dass die Kammern in der Besetzung mit nur einem gewählten Richter i.S. des Absatzes 2 als Vorsitzendem und zwei von den beteiligten Parteien zu benennenden beisitzenden Richtern gemäß § 14 Abs. 3 Parteiengesetz (PartG) entscheiden. Von den beisitzenden Richtern ist jeweils einer von dem Antragsteller und einer von dem Antragsgegner des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens zu benennen. Diese müssen Parteimitglied sein. Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung des Schiedsrichters eine Ausschlussfrist setzen. Wird der beisitzende Richter nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist benannt, ist der Vorsitzende berechtigt, einen Schiedsrichter seiner Wahl zu benennen. Die Parteien

§ 6 Nachrückregelung

- (1) Der Rücktritt eines Richters ist dem gesamten Gericht gegenüber zu erklären.
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar, dass ein Richter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so darf er sein Richteramt für dieses Verfahren niederlegen. Er hat dies dem gesamten Gericht sofort mitzuteilen.
- (3) Ein zurückgetretener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Dies gilt auch für laufende Verfahren, die Streitparteien sind darüber in Kenntnis zu setzen. Wurde der zurückgetretene Richter durch eine der Streitparteien ernannt, hat die ernennende Partei unverzüglich einen Ersatzrichter zu benennen. § 4 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung. Sollte der Ersatzrichter im Folgenden ebenfalls sein Amt niederlegen, so ernennt der Vorsitzende für diesen einen Schiedsrichter seiner Wahl.
- (4) Tritt der Präsident zurück, so wählt das Gericht i.S. des § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten. Dies gilt auch für den Vorsitzenden einer Kammer eines Landes- oder des Bundesgerichts. Im Umlaufverfahren rückt der Ersatzrichter nach.
- (5) Vor und nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Streitparteien das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen (Befangenheitsantrag). Über den Befangenheitsantrag entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Richters. Ist das Schiedsgericht ohne den oder die abgelehnten Richter nicht handlungsfähig, so entscheidet das Bundesschiedsgericht. Weiterhin hat jeder Richter unabhängig von einem Befangenheitsantrag das Recht, für dieses Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit zurückzutreten. Wird einem Befangenheitsantrag durch das Gericht stattgegeben oder tritt ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit zurück, finden Abs. 3 bis 5 für dieses Verfahren entsprechend Anwendung.
- (6) Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen und Entscheidungen in einem Verfahren unentschuldig nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist (in der Regel 14 Tage) zur Mitwirkung gesetzt, gilt er als vom konkreten Verfahren ausgeschlossen. Es gelten die vorstehenden Ersatzregelungen entsprechend. Die Verfahrensbeteiligten sind hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Sitz des Schiedsgerichtes

Sitz des jeweiligen Gerichtes ist der Sitz des betreffenden Gebietsverbandes der Partei. Das Gericht kann zur Gewährleistung der Funktion des Gerichtes auch einen anderen Ort zum Sitz des Gerichtes bestimmen. Die abweichende Entscheidung des Gerichtes zum Ort des Sitzes ist unanfechtbar und zu veröffentlichen.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Bundes- oder Landesverbandes ansässig. Sie ist für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Vorgänge verantwortlich und hat die hierzu ggf. erlassenen Anweisungen des Präsidenten (oder des Vorsitzenden Richters) des Schiedsgerichts zu befolgen. Die Verfahrensakte umfasst alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Bundes- bzw. des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Förmliche Entscheidungen des Gerichts sind fünf Jahre aufzubewahren.
- (3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Landesschiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.

§ 9 Zuständigkeit

- (1) Soweit sich aus der Schiedsgerichtsordnung nichts anderes ergibt, ist das Landesschiedsgericht zuständig.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem angezeigten Sitz des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Ein Gericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.
- (3) Für Ordnungsmaßnahmen ist das Landesschiedsgericht zuständig, in dessen Landesverband der Betroffene Mitglied ist. Dies gilt auch, soweit ein Mitglied gegen eine Ordnungsmaßnahme Rechtsschutz begehrt, unabhängig davon, ob diese von einem Bundes- oder Landesvorstand verfügt oder beantragt worden ist. Ist er nicht Mitglied eines Landesverbandes, wird durch das Bundesschiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen eines der nächstgelegenen Landesschiedsgerichte als das zuständige Gericht bestimmt.
- (4) Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Das Bundesschiedsgericht ist ferner zuständig für Verfahren, in denen der Bundesvorstand der einzige Verfahrensbeteiligte ist (bspw. Feststellungsklagen, Anträge gem. § 29 BGB).
- (5) Soweit ein Verfahren bspw. zur Verweisung an ein anderes Landesschiedsgericht oder wegen der Entscheidung über einen Befangenheitsantrag oder aus einem anderen Grunde beim Bundesschiedsgericht anhängig ist, kann das Bundesschiedsgericht eilige Anordnungen selbst erlassen. Ebenso kann es über eine unzulässige oder offensichtlich unbegründete Klage selbst entscheiden.

II. Verfahren

§ 10 Anrufung

- (1) Das Gericht wird nur auf Anrufung durch eine Streitpartei aktiv.
- (2) Die Anrufung (Klage- bzw. Antragsschrift) ist schriftlich in Papierform - einschließlich dreier Überstücke - und zusätzlich per Mail bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts einzureichen. Ein Verfahren wird bei dem Schiedsgericht erst anhängig, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die Anrufung kann binnen vier Monate seit Bekanntwerden oder Offenkundigwerden des Anrufungsgrundes erfolgen und muss enthalten:
 - a) Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Einreichenden (Antragsteller),
 - b) Bezeichnung des anderen Streitpartners (Antragsgegner) mit landungsfähiger Anschrift
 - c) einen konkreten Antrag
 - d) eine Begründung inklusive einer genauen Schilderung der Umstände (Antragsschrift).
 - e) die schlüssige Darlegung, wodurch der Antragsteller in seinen eigenen Rechten durch den Antragsgegner verletzt worden ist.
- (4) Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht oder ist er unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so weist der Vorsitzende den Antrag durch Beschluss zurück. Im Übrigen hat das Gericht durch Verfügung des Vorsitzenden Richters dem Antragsteller nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, seinen Antrag nachzubessern.

§ 11 Anrufungsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- a) in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
 - i. der Bundesvorstand,
 - ii. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - iii. ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - iv. wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf diese Wahl verletzt zu sein,
- b) in Verfahren über Ordnungsmaßnahme
 - i. der Bundesvorstand,
 - ii. jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
 - iii. jedes Parteimitglied, gegen das die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ausgesprochen oder beantragt ist,
- c) in allen übrigen Verfahren
 - i. der Bundesvorstand,
 - ii. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
 - iii. jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- (1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist binnen zweier Monate nach Bekanntwerden des Anfechtungsgrundes zulässig. Ist ein Jahr vergangen, so werden Wahlen und Parteitagsbeschlüsse unanfechtbar. Dies betrifft nicht die Anfechtungen, die bereits fristgemäß eingereicht worden sind. Die Anfechtung einer Wahl ist nur begründet, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 13 Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind
 - a) Antragsteller,
 - b) Antragsgegner,
 - c) Beigeladene.
- (2) Das Gericht kann auf Antrag einer Prozesspartei oder von Amts wegen Dritte beiladen, wenn diese der Partei angehören und ihre Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen entsprechend Abs. 2 zuzustellen und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

§ 14 Eröffnung

- (1) Ist das Gericht zuständig, eröffnet es das Verfahren mit einem Schreiben an den Antragsteller und den Antragsgegner. Es enthält die Aufforderung an den Antragsgegner, sich zur Antragschrift zu äußern.
- (2) Die Zustellung von Schreiben, insbesondere des Gerichts, erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Sie kann auch per Fax oder postalisch erfolgen, oder auch in anderer Form, soweit die anderen Beteiligten dem nicht widersprechen. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt. Das Gericht kann anordnen, dass die Parteien ihre weiteren Schreiben in Papierform einzureichen haben.
- (3) Die Zustellung per E-Mail gilt nach Ablauf von drei Tagen nach Absendung als bewirkt, wenn keine Fehlermeldung eines übertragenden Servers (Mail delivery failed, o.ä.) zurückgesendet wird. Die Zustellung nach Satz 2 gilt nach Ablauf von drei Tagen als bewirkt; bei Faxzustellung gilt sie mit der Absendung als bewirkt, sofern keine Fehlermeldung erfolgt. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

§ 15 Bevollmächtigte

- (1) Jedes Parteimitglied hat das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der seine Sache auf Widerruf vertritt. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.
- (2) Ist eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner, so wird diese durch den entsprechenden Vorstand in der Sache vertreten. Ist ein Vorstand Streitpartei, so bestimmt dieser einen Vertreter, der die Sache des Vorstandes auf Widerruf vertritt. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht angezeigt und auf Verlangen nachgewiesen werden.
- (3) Ist die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner und der Vorstand Antragsteller, bestimmt das Gericht einen Vertreter des Antragsgegners von Amts wegen.

§ 16 Sachverhaltsermittlung

Das Gericht kann auf der Grundlage des von den Parteien vorgetragenen schlüssigen Sachverhalts entscheiden. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden und kann nach seiner freien Überzeugung weitere Aufklärung anfordern und veranlassen. Das Gericht kann Parteimitglieder und Organe der Partei zur Informationsgewinnung heranziehen und befragen. Dem Gericht ist Akteneinsicht zu gewähren.

§ 17 Schriftliches Verfahren

- (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im Schriftlichen Verfahren.
- (2) Das Gericht darf seinen Entscheidungen nur zugrunde legen, was Gegenstand des Verfahrens war und zu dem die Parteien Gelegenheit hatten, Stellung zu nehmen.
- (3) Vor Ergehen der Entscheidung sind die Beteiligten in einem Hinweisschreiben des Vorsitzenden oder Einzelrichters über den maßgeblichen Sachverhalt zu unterrichten. Seine vorläufige rechtliche Beurteilung kann das Gericht mitteilen, muss es jedoch nicht. Der Antragsteller kann in jeder Lage des Verfahrens seinen Antrag ohne Zustimmung des Antragsgegners zurücknehmen.

§ 18 Mündliche Verhandlung

- (1) Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung jederzeit anordnen, soweit ihm dies zur rechtlichen und tatsächlichen Klärung geboten erscheint. Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, soweit die Beteiligten nicht darauf verzichten. Die Erstattung der notwendigen Auslagen der Beteiligten richtet sich nach § 24 Abs. 3. Die Bestätigung einer Maßnahme im Sinne des § 8 Abs. 4 der Bundessatzung (Suspendierung) kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung aussprechen. Die Bestätigung einer Maßnahme oder auch die Rücknahme einer solchen im Sinne des § 8 Abs. 4 der Bundessatzung (Suspendierung) kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung aussprechen.

- (2) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung kann auf einen der Richter übertragen werden. Die Verhandlung kann mit Einwilligung der Beteiligten auch fernmündlich stattfinden.
- (3) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Die Verhandlung kann auch an Samstagen und Sonntagen durchgeführt werden, nicht aber an offiziellen Feiertagen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen. Macht ein Verfahrensbeteiligter eine Verhinderung glaubhaft, ist auf Antrag eine Terminverlegung möglich. Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden. Weigerungen sind nicht sanktionsfähig, können aber bei der Würdigung des Sachverhaltes durch das Gericht Berücksichtigung finden.
- (4) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (5) Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung in die Sach- und Rechtslage einzuführen. Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.

III. Entscheidung und Rechtsmittel

§ 19 Entscheidungen und verfahrensleitende Anordnungen

- (1) Verfahrensleitende Anordnungen erlässt der Vorsitzende des zur Entscheidung berufenen Gerichts bzw. der entsprechenden Kammer des Gerichts oder der Einzelrichter. Sie bedürfen keiner Begründung.
- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Begründung kann sich auf die wesentlichen tragenden rechtlichen Gesichtspunkte beschränken. Die Darstellung des Sachverhalts kann durch Verweis auf die Schriftsätze der Beteiligten auf das Unumgängliche abgekürzt werden. Verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden, bedürfen keiner Begründung.
- (3) Die Entscheidungen können per Email zugestellt werden.

§ 20 Einstweilige Anordnung

- (1) Eine einstweilige Anordnung kann das Schiedsgericht jederzeit auf Antrag erlassen, ausgenommen die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme. Eine einstweilige Anordnung kann auch gegen eine Ordnungsmaßnahme beantragt werden.
- (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in besonders eilbedürftigen Fällen ohne Anhörung des Antragsgegners ergehen. Im Falle einer Anordnung ohne Anhörung des Antragsgegners kann dieser unter Angabe seiner Gründe bei dem jeweiligen Gericht beantragen, die Anordnung des Schiedsgerichtes binnen einer Frist von zwei Wochen zu überprüfen.
- (3) Bei besonderer Eilbedürftigkeit ist zur Entscheidung über den Antrag auch der Präsident (oder Vorsitzender Richter) oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung durch das jeweilige Schiedsgericht beantragen.

§ 21 Rechtsmitteleinlegung

- (1) Rechtsmittelfristen beginnen erst zu laufen, wenn der Verfahrensbeteiligte über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist mit Angabe der Anschrift belehrt worden ist und das vollständig begründete Urteil dem Beteiligten vorliegt.
- (2) Gegen die einstweilige Anordnung und andere Beschlüsse der Landesschiedsgerichte steht den Beteiligten die Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum Bundesschiedsgericht zu.
- (3) Gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte über Ordnungsmaßnahmen steht den Beteiligten binnen eines Monats die Berufung zum Bundesschiedsgericht zu.

- (4) Gegen Urteile der Landesschiedsgerichte in anderen Angelegenheiten steht den Beteiligten binnen eines Monats das Rechtsmittel der Revision an das Bundesschiedsgericht zu, wenn das Landesschiedsgericht diese zugelassen hat oder das Bundesschiedsgericht sie auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts erfordert oder
 - c) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- (5) Die Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionschrift ist unter Beifügung der angefochtenen Entscheidung beim Landesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Das Landesschiedsgericht übersendet die Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionschrift an das Bundesschiedsgericht. Ist die Revision verspätet eingelegt worden, unterrichtet das Landesschiedsgericht den Rechtsmittelführer.

§ 22 Rechtsmittelverfahren

- (1) Das Landesschiedsgericht stellt dem Bundesschiedsgericht für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens die Akten zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen der Revision ist das Bundesschiedsgericht an die tatsächlichen Feststellungen des Landesschiedsgerichts gebunden. Dies gilt auch insoweit, als sich die Feststellungen aus den Verweisungen auf die Schriftsätze der Beteiligten ergeben. In der Revisionschrift ist anzugeben, in wie weit der Rechtsmittelführer Verfahrensverstöße oder die Verletzung materiellen Rechts geltend macht.
- (3) Im Rahmen der Beschwerde und der Berufung überprüft das Bundesschiedsgericht das Urteil des Landesschiedsgerichts auch hinsichtlich der angegriffenen tatsächlichen Feststellungen. In der Beschwerde- oder Berufungsschrift ist anzugeben, in wie weit die Entscheidung des Landesschiedsgerichts den Rechtsmittelführer in seinen Rechten verletzt.
- (4) Auf das Rechtsmittelverfahren finden die §§ 11 bis 21 entsprechend Anwendung.
- (5) Hat das Rechtsmittelverfahren offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, kann das Bundesschiedsgericht sie durch Beschluss mit Kurzbegründung zurückweisen. Im Falle der Aufhebung ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesschiedsgericht zurückzuverweisen. Die Verweisung kann auch an ein anderes Landesschiedsgericht erfolgen. Das Bundesschiedsgericht hat in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung des Ausgangsurteils wegen einer Rechtsverletzung erfolgte und die Sache zur Entscheidung reif ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Kosten

- (1) Der Bundesvorstand kann eine Gebührenordnung für Schiedsgerichtsverfahren beschließen. In Ermangelung einer solchen Ordnung ist das Schiedsgerichtsverfahren grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.
- (3) Notwendige Auslagen eines Beteiligten im Zusammenhang mit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Rahmen des Verfahrens über eine Ordnungsmaßnahme sind bis zu einer Höhe von 300 € dann zu ersetzen, wenn die Gegenseite an der Verhandlung nicht teilnimmt, obwohl sie auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung zuvor ausdrücklich nicht verzichtet hat. Zur Sicherstellung der Deckung der notwendigen Auslagen kann das Gericht einen Kostenvorschuss bis 300 € anfordern, der auf ein Konto des Landesverbandes zu leisten ist, dem das Mitglied angehört. Der Kostenvorschuss ist zurückzuzahlen, soweit die Auslagen nicht gem. Satz 1 zu erstatten sind. Das Gericht kann den Termin absetzen und ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn der Vorschuss nicht spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin eingegangen ist. Die Beteiligten sind mit der Anberaumung des Termins hierauf hinzuweisen.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet, soweit die Gebührenordnung nichts anderes vorsieht.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung vom 14. April 2013 außer Kraft.
- (2) Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind von ihrem Inkrafttreten an auf alle anhängigen Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden.
- (3) Soweit Gerichte gegenüber den Vorgaben dieser Satzung unterbesetzt sind, sind die erforderlichen Wahlen unverzüglich auf dem nächsten ordentlichen Parteitag durchzuführen. Dies gilt auch insoweit, als die bereits gewählten Richter nicht die Befähigung zum Richteramt haben.

Gebührenordnung des Bundesschiedsgerichts

- § 1 Die Richter des Bundesschiedsgerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- § 2 Für Reisen, die im Rahmen einer mündlichen Verhandlung notwendig werden, werden den Richtern die Kosten erstattet. Als Erstattungsgrundlage kommt das Bundesreisekostengesetz zur Anwendung.
- § 3 Alle anderen Teilnehmer einer mündlichen Verhandlung tragen ihre Reisekosten selbst. Ausnahmen dazu kann das Gericht in besonderen Härtefällen beschließen.
- § 4 Bei der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung wird der Präsident des Gerichts oder ein von ihm beauftragter Richter (im folgenden Sekretär genannt) die gesamten zu erwartenden Reisekosten der beteiligten Richter abschätzen. Diese Kosten hat zunächst der Kläger zu tragen und vorab einzuzahlen. Eine endgültige Kostenaufteilung zwischen Kläger und Beklagten findet später analog der Zivilprozessordnung (ZPO) statt.
- § 5 Mit der Einladung zur mündlichen Verhandlung ergeht auch die Aufforderung von Seiten des Sekretärs, den Kostenbetrag auf das vom Sekretär benannte Konto (das kann ein Bankkonto oder ein Konto bei Paypal sein) einzuzahlen.
- § 6 Die Frist für die Einzahlung beträgt 14 Tage. Wird diese Frist vom Kläger versäumt, so wird der Termin zur mündlichen Verhandlung aufgehoben und das Verfahren zu seinen Lasten mit einem Versäumnisurteil beendet.
- § 7 Mit dem Urteil des Gerichts wird auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens verkündet. Der Sekretär ist dann beauftragt, die Entscheidung durchzusetzen und die Kosten bei der unterlegenen Partei einzuziehen. Ein Protokoll über diese Abwicklung wird in der Geschäftsstelle des Gerichts hinterlegt.
- § 8 Soweit im Ausnahmefall Kosten nicht beigetrieben werden können, werden diese von der Bundespartei übernommen.
- § 9 Die Regelungen dieser Gebührenordnung gelten unvermindert auch dann, wenn die Schiedsgerichtsordnung etwas anderes dazu aussagt.